

dass sie alle auf die Lex Baiuvariorum zurückzuführen sind¹¹⁹. Diese Abfolge geht noch weiter, als Seckel wissen konnte: es sind insgesamt zehn Kapitel (c. 23–32), deren materielle Quelle das Bayernrecht darstellt. Lediglich das letzte Kapitel hat mit den *Sententiae Pauli* (Interpr.) eine andere Urquelle. Dass man daraus etwas folgern kann, ist aber eher unwahrscheinlich, denn der Exzerptor konnte den Benedict-Texten kaum ansehen, auf welcher Grundlage sie fußen. War es jemand, der die Lex Baiuvariorum kannte, so könnte ihn eine gewisse Vertrautheit mit der Materie zur Auswahl bewogen haben. Das wäre immerhin eine mögliche Erklärung für die doch recht merkwürdige Häufung dieser Stücke. Als Basis für weiter reichende Folgerungen eignet sich diese Spekulation freilich nicht.

Hinsichtlich des Entstehungszeitraums hielt Seckel von der „zweite(n) Hälfte des 9. Jh. bis 12. Jh.“ alles für möglich. Der Entstehungsort schien ihm in Westfranken zu liegen. Das wird man weiterhin gelten lassen müssen, obgleich die Handschriften eindeutig ins 12. Jahrhundert weisen. Damit ist eine frühere Entstehung zwar nicht ausgeschlossen, es macht sie aber etwas weniger wahrscheinlich, denn es wäre doch etwas sonderbar, wenn ein noch im 9. Jahrhundert kompiliertes Stück erst drei Jahrhunderte später auftaucht, dann aber gleich mehrfach. Andererseits müsste erklärt werden, warum gerade in dieser späten Zeit jemand großes Interesse an einer kleinen Exzerptreihe aus Benedict gehabt haben sollte, die nicht einmal eine innere Geschlossenheit aufweist. Insofern hat es dabei zu bleiben: Wir wissen weder, wann diese Exzerptreihe entstanden ist, noch, wer sie verfasst haben könnte.

Textgestaltung

Die Edition des „Capitulare“ richtet sich weitestgehend nach Cod. Par. Lat. 4375. Das empfiehlt sich schon deswegen, weil es sich um die einzige vollständige Überlieferung handelt. Es ist aber auch aus anderen Gründen geboten, denn diese Handschrift weist mehrfach einen besseren, d. h. einen Benedict näher stehenden Text auf. So hat z. B. Cod. 4375 bei c. 3 noch festgehalten: *Gregorius papa item*. Jemand, der nur den im „Capitulare“ gebotenen Auszug vor sich hatte, konnte von der Urheberschaft Gregors nur wissen, wenn er ein ex-

119) Vgl. ebd. S. 303: Benedicts Vorlage sei „schwerlich die Lex Baiuvariorum selbst“ gewesen, sondern „eine von kirchlicher Seite zurechtgestutzte Bearbeitung des bayerischen Gesetzes, eine Lex Baiuvariorum canonice compta“. Dazu Gerhard SCHMITZ, Benedictus Levita und die Lex Baiuvariorum, in: ZRG Kan. 97 (2011) S. 20–58.